

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2017/12/6 VGW- 151/023/14445/2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.12.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

06.12.2017

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NAG §2 Abs1 Z15

NAG §8 Abs1 Z12

NAG §11

NAG §19 Abs1

NAG §29 Abs1

NAG §63 Abs1

NAG-DV §7 Abs1

ASVG §292 Abs3

ASVG §293 Abs1

AVG §9 AVG

Rechtssatz

Die durch eine nicht (voll) prozessfähige Person gesetzten Verfahrenshandlungen – konkret handelt es sich um die Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages und die anleitungsgemäß beantragte Zweckänderung eines Aufenthaltstitels – können im Falle der nachträglichen Genehmigung durch die Einschreiterin nach Eintritt der Volljährigkeit und somit Prozessfähigkeit nachträglich saniert werden.

Schlagworte

Prozessfähigkeit, Volljährigkeit, Vorfrage, Nichtakt, gesetzlicher Vertreter, nachträgliche Genehmigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2017:VGW.151.023.14445.2017

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at